



PARKIERVERORDNUNG

vom 4. Februar 2010



IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
info@ilef.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Art.	Thema	Seite
I.	NÄCHTLICHES DAUERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND	
Art. 1	Bewilligungspflicht	4
Art. 2	Erteilung der Bewilligung	4
Art. 3	Meldepflicht	4
Art. 4	Benützung privater Parkplätze	4
II.	ZONEN MIT ANWOHNERBEVORZUGUNG (WEISSE ZONE)	
Art. 5	Zweck	4
Art. 6	Weisse Zone / Parkscheibenpflicht	4, 5
Art. 7	Anwohnerbevorzugung	5
Art. 8	Berechtigte	5
Art. 9	Geltungsbereich	5
Art. 10	Gültigkeitsdauer der Parkkarten	5
Art. 11	Rückgabe, Entzug	5
III.	GEBÜHREN	
Art. 12	Gebührenansätze	6
Art. 13	Dauer der Gebührenpflicht	6
Art. 14	Rückerstattung	6
IV.	ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNG	
Art. 15	Vorschriften für Lastwagen und Spezialfahrzeuge	6
Art. 16	Platzanspruch	7
Art. 17	Freihalten von Strassen und Plätzen	7
Art. 18	Änderung der Voraussetzungen	7
Art. 19	Strafbestimmung	7
Art. 20	Inkrafttreten	7

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz, Art. 20 Abs. 2 Verkehrsregelnverordnung und Art. 48 Abs. 2 lit. B Signalisationsverordnung erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Parkierverordnung:

I. NÄCHTLICHES DAUERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

Art. 1	¹ Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abzustellen. ² Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind einspurige Fahrzeuge mit zwei Rädern.	Bewilligungspflicht
Art. 2	¹ Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen in Illnau-Effretikon wohnhaften oder im Aufenthaltsverhältnis angemeldeten Besitzerinnen und Besitzern von Fahrzeugen erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeindegebrauch im Sinne von Art. 1 angewiesen sind. ² Bewilligungspflichtig sind auch auswärts wohnhafte Personen, die ihre Fahrzeuge regelmässig auf öffentlichem Grund abstellen. ³ Als Besitzerin oder Besitzer gilt die im Fahrzeugausweis eingetragene oder gegebenenfalls diejenige Person, welcher das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.	Erteilung der Bewilligung
Art. 3	¹ Wer neu bewilligungspflichtig wird, hat dies der zuständigen Stelle innert 30 Tagen zu melden. ² Personen, die in Illnau-Effretikon wohnhaft sind und nicht nachweisen können, dass sie berechtigt sind, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als bewilligungspflichtig.	Meldepflicht
Art. 4	Wer einen privaten Parkplatz nachweisen kann, muss diesen benützen.	Benützung privater Parkplätze

II. ZONEN MIT ANWOHNERBEVORZUGUNG (WEISSE ZONE)

Art. 5	Im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz kann zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung in Wohngebieten das Parkieren besonders geregelt werden und es können Zonen mit Parkiererleichterungen für die Anwohnerinnen und Anwohner bezeichnet werden.	Zweck
Art. 6	¹ Die durch den Stadtrat festgelegten Wohngebiete werden als weisse Zone signalisiert. In dieser gilt die Parkscheibenpflicht. ² Die Parkscheibe ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.	Weisse Zone / Parkscheibenpflicht

	³ In der als weisse Zone bezeichneten Bereichen darf so lange parkiert werden, wie auf der Zusatztafel zum Hinweissignal vermerkt ist.	
Art. 7	¹ Berechtigte nach Art. 8 dieser Verordnung erhalten für jeden auf ihren Namen eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkkarte zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in ihrem Wohngebiet oder Arbeitsort auf Parkplätzen mit dem Signal „Parkieren mit Parkscheibe“ (Weisse Zone). ² Die Parkkarte gilt auch für Fremdfahrzeuge (z.B. Firmenfahrzeug, Leasingfahrzeug).	Anwohnerbevorzugung
Art. 8	Als Berechtigte gelten: ¹ Anwohnerinnen und Anwohner mit Wohnsitz oder angemeldetem Aufenthalt in der Stadt. ² In der Stadt ansässige Geschäfts- und Gewerbebetriebe. ³ Ortsansässige Handwerkerinnen und Handwerker. ⁴ Angestellte, die in der Zone arbeiten gegen Nachweis (Bestätigung Arbeitgeber). ⁵ Besucherinnen und Besucher von Geschäftsbetrieben oder Anwohnerinnen und Anwohnern in der Zone für die Dauer ihres Aufenthaltes. ⁶ Auswärtige Handwerkerinnen und Handwerker, die in der Zone Arbeiten auszuführen haben.	Berechtigte
Art. 9	Die Parkkarte berechtigt, das bezeichnete Fahrzeug in der Weissen Zone tagsüber innerhalb der festgelegten Parkierzeit unbeschränkt lange Zeit stehen zu lassen.	Geltungsbereich
Art. 10	¹ Für Berechtigte gemäss Artikel 8 Abs. 1 bis 4 werden Parkkarten mit Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ausgestellt. ² Für Berechtigte gemäss Artikel 8 Abs. 5 und 6 werden Parkkarten mit 10 Tagesbewilligungen (Selbsteintrag) ausgestellt. ³ Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen treffen oder die Anzahl von Parkkarten beschränken.	Gültigkeitsdauer der Parkkarten
Art. 11	Bei Wegfall der Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 bis 4 ist die Parkkarte unaufgefordert der zuständigen Stelle zurückzugeben. Die Parkkarte wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung gemäss Art. 8 nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.	Rückgabe, Entzug

III. GEBÜHREN

Art. 12 ¹ Die monatlichen Gebühren betragen: Gebührenansätze

- a) Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund;

Fr. 50.00 für leichte Motorwagen und Anhänger an leichte Motorwagen sowie dreirädrige Motorfahrzeuge.¹

Fr. 100.00 für schwere Motorwagen und Anhänger an schwere Motorwagen, Wohnwagen, Spezialfahrzeuge und Gesellschaftswagen.

- b) Parkkarte für zeitlich unbeschränktes Parkieren in weissen Zonen;

Für Berechtigte gemäss Artikel 8 Abs. 1 bis 4:

- Unbeschränktes Parkieren kostenlos
- pro ausgestellte Parkkarte Fr. 20.00

Für Berechtigte gemäss Artikel 8 Abs. 5 und 6

- Tageskarten (10 Einträge) Fr. 20.00

² Die Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund und für das zeitlich unbeschränkte Parkieren in weissen Zonen werden unabhängig voneinander erhoben.

Art. 13 ¹ Die Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ist so lange zu entrichten, bis nachgewiesen wird, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

Dauer der
Gebührenpflicht

² Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für die ganze Zeit nachzuzahlen, in der keine privaten Abstellmöglichkeiten bestanden.

Art. 14 Wird ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nachts nicht auf öffentlichem Grund parkiert so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei fallen nur volle Monate in Betracht. Für ausgestellte Parkkarten und Tagesparkkarten erfolgt keine Rückerstattung.

Rückerstattung

IV. ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Der Stadtrat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen auf öffentlichem Grund Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzenden verpflichten, bestimmte Plätze zu benutzen. Das regelmässige Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund kann der Stadtrat auch ganz verbieten.

Vorschriften für
Lastwagen und
Spezialfahrzeuge



Art. 16	Die Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund bzw. die Parkkarte für das zeitlich unbeschränkte Parkieren in Weissen Zonen gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz; sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.	Platzanspruch
Art. 17	Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht, vorübergehende Verkehrsbeschränkungen bei Bauarbeiten, bei Festanlässen, bei Schneeräumung und dergleichen zu beachten und Strassen und Plätze freizuhalten.	Freihalten von Strassen und Plätzen
Art. 18	Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der zuständigen Stelle zu melden.	Änderung der Voraussetzungen
Art. 19	Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Busse bestraft.	Strafbestimmung
Art. 20	¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. ² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 9. September 1993 aufgehoben.	Inkrafttreten

Effretikon, 4. Februar 2010

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon

Ruth Zubek
Ratspräsidentin

Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

Effretikon, 25. August 2011

Mit Beschluss vom 25. August 2011 setzt der Stadtrat diese Verordnung per 1. November 2011 in Kraft.

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpäsident

Kurt Eichenberger
Ratssekretär-Stv.

¹ Änderung, GGR-Beschluss-Nr. 044/15 vom 1. Oktober 2015;
in Kraft gesetzt per 1. Januar 2016